

Erklärung zur Wahrung der Charta der Grundrechte (EU-GRC) der Europäischen Union sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

(aktualisierte Version vom 1. Oktober 2023)

Der Zuwendungsempfänger versichert, dass er im Rahmen der Maßnahme, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert wird, die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) gewährleistet. Dies gilt für jede Phase der geförderten Maßnahme.

Der Zuwendungsempfänger versichert insbesondere, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Bei der Auswahl der Teilnehmenden und während der Durchführung der geförderten Maßnahme darf niemand wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden (vgl. EU-GRC: Art. 21; UN-BRK: Art. 5 (2), 6 (1), 6 (2)).
2. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist beim Zugang zur Maßnahme und der Durchführung zu entsprechen, sofern keine in der Maßnahme selbst liegenden Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere sind bauliche Hindernisse zu vermeiden oder zu beseitigen und Unterrichts- und andere Lerninhalte inklusiv auszugestalten (vgl. UN-BRK: Art. 9, 24 (5), 27).
3. Frauen und Männer sind gleich zu behandeln. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus ist für eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Maßnahme Sorge zu tragen (vgl. EU-GRC: Art. 23; UN-BRK Art. 6 (1), 6 (2)).
4. Die Teilnahme an der Maßnahme darf nicht erzwungen werden (vgl. EU-GRC: Art. 5 (2)).
5. Gesunde und sichere Arbeitsbedingungen sowie eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit ist zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen für Teilnehmende, Mitarbeitende wie auch für Honorarkräfte. Im Hinblick auf jugendliche Teilnehmende, Mitarbeitende oder Honorarkräfte müssen die Arbeitsbedingungen altersadäquat sein und dürfen nicht zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen. Kinderarbeit ist ausgeschlossen (vgl. EU-GRC: Art. 31, 32).

6. Pädagogische Maßnahmen oder sonstige Anleitungen der Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder Honorarkräfte dürfen unter keinen Umständen im Zusammenhang mit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe stehen (vgl. EU-GRC: Art. 4).
7. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung ist zu achten. Dies gilt insbesondere auch bei aufsuchenden Angeboten im Rahmen der Maßnahme (vgl. EU-GRC: Art. 7).
8. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Dritten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Sicherheit der Datenverarbeitungsvorgänge ist in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewährleisten (vgl. EU-GRC: Art. 8).
9. Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Umsetzung des ESF+ einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden (vgl. EU-GRC: Art. 37).

Der Zuwendungsempfänger versichert darüber hinaus die Weitergabe des Informationsblatts „Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)“ für ESF+-geförderte Projekte an alle Teilnehmende der Maßnahme.

Dem Zuwendungsempfänger ist bewusst, dass Verletzungen der EU-GRC oder UN-BRK bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können.

Anlagen (www.esf-hessen.de):

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
- Informationen für Teilnehmende von ESF+-geförderten Projekten: Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Ort, Datum

Unterschrift der*des Vertretungsberechtigten